



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
28. August 2020

Resolution 2540 (2020)

vom Sicherheitsrat verabschiedet am 28. August 2020

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, politischen Unabhängigkeit und Einheit Somalias und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, zu verhindern, dass die destabilisierenden Auswirkungen regionaler Streitigkeiten Somalia erfassen,

mit dem Ausdruck über die



mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der UNSOM und für den Sonderbeauftragten des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia und Leiter der AMISOM und *in Ermutigung* der Anstrengungen für eine weitere Stärkung der Beziehungen zwischen der Bundesregierung Somalias und den Vereinten Nationen,

erfreut darüber, dass Somalia am 25. März 2020 den Entscheidungspunkt im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder erreicht hat, *ferner erfreut* über Somalias Wirtschafts- und Finanzreformen und die Ausarbeitung seines neunten Nationalen Entwicklungsplans, die dem zugrunde liegen, darunter die Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und den föderalen Gliedstaaten Somalias, sowie *unter Hinweis* darauf, dass eine weitere Zusammenarbeit bei Reformen in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung und Wirtschaft für die Erreichung des Abschlusspunkts der Initiative für hochverschuldete arme Länder unabdingbar sein wird,

unterstreichend, wie wichtig ein umfassender Ansatz für die Friedenskonsolidierung und die Aufrechterhaltung des Friedens in Somalia ist, insbesondere durch die Verhütung von Konflikten, die Bek

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die in Somalia von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende ernste humanitäre Bedrohung der Zivilbevölkerung, die ernste soziale und wirtschaftliche Folgen für die Bevölkerung Somalias sowie für die Mitarbeiter von Programmen und Einsätzen in den Bereichen Rechtsdurchsetzung, humanitäre Hilfe, Friedenssicherung, Rehabilitation und Minenräumung hat, *in dem Bewusstsein*, dass Antiminenprogramme zum Schutz der Zivilbevölkerung beitragen und Anstrengungen zur Stabilisierung und Friedenskonsolidierung unterstützen, und *unterstreichend*

konstituierten Parteien, einschließlich der Oppositionsparteien, sicherzustellen, das Recht der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit und das Recht auf Freizügigkeit zu wahren, insbesondere auch die Möglichkeit für unabhängige Journalisten, ungehindert zu arbeiten, und Hetzparolen sowie Aufstachelung zur Gewalt zu verurteilen, und *fordert* alle föderalen Gliedstaaten *auf*, der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission zu gestatten, in dem zur Verwirklichung eines vereinbarten Modells für die Wahlen erforderlichen Ausmaß in jedem föderalen Gliedstaat frei zu agieren;

8. *bekundet seine Besorgnis* über alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, insbesondere die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikten,

